

Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens als Prüferingenieur für Brandschutz nach § 22 Abs. 2 DVOSächsBO

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Wahrnehmung von der DVOSächsBO entsprechenden Aufgaben niedergelassen sind, sind berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen als Prüferingenieur für Brandschutz Aufgaben nach der DVOSächsBO auszuführen.

Das erstmalige Tätigwerden ist vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist.

Zuständige Stelle

Anerkennungsbehörde:

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 53 Bautechnik, Bauordnungsrecht
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden
E-mail: bautechnik-bauordnungsrecht@smi.sachsen.de

Das Verfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) abgewickelt werden:

Einheitlicher Ansprechpartner
Landesdirektion Sachsen
Standort Leipzig

Hausanschrift:
Braustraße 2
04107 Leipzig

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

E-mail: ea@lds.sachsen.de

Voraussetzungen

Oben genannte Personen dürfen als Prüferingenieur für Brandschutz Aufgaben nach der DVOSächsBO ausführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Verfahrensablauf

Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag, dass die Anzeige erfolgt ist.

Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Erforderliche Unterlagen

Die Anzeige erfolgt schriftlich und formlos.

Bestandteil der Anzeige sind folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Wahrnehmung von dieser Verordnung entsprechenden Aufgaben niedergelassen sind und
2. ein Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten
3. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift bei nichtdeutschsprachigen Ausländern,
4. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 EUR für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird; der Versicherungsvertrag muss sich auf die Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Brandschutz beziehen und auf Schadensfälle in Deutschland erstrecken.

Frist/Dauer

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird die Bestätigung in der Regel innerhalb von drei Monaten erteilt.

Kosten

Für die Erteilung der beantragten Bestätigung und im Fall der Untersagung des Tätigwerdens werden Gebühren nach Zeitaufwand (pro angefangener Arbeitsstunde 53 Euro) erhoben.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)